

der auf die Staatscasse zu übernehmenden Entschädigung in dieser Beziehung noch nicht kennen, und daß man also in dieser Sache noch etwas klarer sehen muß. Anlangend den zweiten Theil des Gesekentwurfs, die Ablösung der baaren Geldgefälle betreffend, so bin ich in Bezug auf einen Punkt, welcher die Ablösungsmodalität selbst betrifft, von den Vorschlägen der geehrten Deputation abweichend, halte es aber nicht an der Zeit, über diesen Gegenstand jetzt zu sprechen. Ich werde meine diesfalligen Bemerkungen auf den zweiten Theil des Gesekentwurfs aufbewahren und mir vorbehalten, dieselben näher zu begründen und nach Befinden durch Amendements zu unterstützen.

v. Mostik-Wallwitz: Der vorliegende Bericht hat meine Aussichten und Wünsche nicht vollständig befriedigt, man darf sich daher nicht wundern, wenn ich in manchen Bestimmungen desselben bei der künftigen Berathung davon abweiche. Ich erkenne vollständig die Klarheit und das Ueberfichtliche des Berichtes an, das strenge Rechtsprincip, welches an die Spitze gestellt ist, und so manche Abänderungen des ursprünglichen Gesekentwurfes, die für das Gesez nur vortheilhaft sein würden. Allein ich bin mit der Ablösungsscala, die bei §. 13 künftigher noch zur Debatte kommt, nicht einverstanden, weil, wenn die erste Kammer streng darauf beharrt, die förmliche Abwerfung des Gesekes beinahe die unausbleibliche Folge davon sein muß. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß außer den Verpflichteten der größte Theil der Berechtigten es wünscht, daß dieses Gesez erscheint und mithin alle diese Geldgefälle zur Ablösung kommen. Die Staatsregierung ist gewiß in ihrem vollkommenen Rechte, wenn sie sich ihre Popularität zu erhalten und zu vermehren sucht. Allein wenn die Staatsregierung zu hohe Postulate stellt, wo es die Pflicht der Kammer ist, sie zu vermindern, oder wenn, wie im vorliegenden Falle, die Staatsregierung eine zu geringe Entschädigung im Gesekentwurfe ausspricht, so ist es doch nicht zu läugnen, daß dies auf Kosten der Popularität der Kammer geschieht, oder vielmehr, daß die Regierung dadurch mittelbar zur Unpopularität der Ständeversammlung beiträgt. Die Entschädigungen, wie sie eben im Gesekentwurfe dastehen, sind so, daß der Berechtigte, selbst mit dem besten Willen, nicht darauf eingehen kann, weil selbst seine Gläubiger in vielen Fällen dadurch gefährdet sind. Hätte die Staatsregierung hierüber nur aus den verschiedenen Provinzen des Landes die Ansicht tüchtiger Gerichtsdirectoren verlangt, so würde sie gewiß schon von dieser Seite erfahren haben, daß durch das bereits verabschiedete Lehensablösungsgesez, sowie durch das vorliegende, den Berechtigten, d. h. also den Städten, Stiftungen und den ländlichen großen Grundbesitzern, ein Capitalverlust von wenigstens 3 Millionen Thalern, ich sage 3 Millionen Thalern, verursacht wird. In den Motiven hat sich die Staatsregierung allerdings auf das Beispiel anderer Staaten bezogen, namentlich auch auf Preußen. Allein, meine Herren, in Preußen liegen ganz andere Verhältnisse vor, wie in Sachsen. Preußen hat nur ganz vor Kurzem

erst Provinziallandrentenbanken erhalten. In diese sollen die früheren Ablösungsrenten für Dienste, sowie für Geldgefälle fließen, und sie nur den 18fachen Betrag baar oder den 20fachen in Landrentenbriefen mit 4 Procent Zinsen erhalten. Bekanntlich aber, meine Herren, wurde bei unserer Ablösung für Frohndienste ein Drittel wegen minderer Arbeit abgerechnet und nur die übrigen zwei Drittel bildeten die Rente, ein Gegenstand, der in Preußen nicht in der Ausdehnung zur Ablösung gekommen ist. Man kann daher mit Gewißheit darauf rechnen, daß die Frohndienste, die in Preußen mit dem 18fachen Betrage baar vergütet werden soll, dann wenigstens in Sachsen mit dem 22fachen Betrage vergütet werden müßte. Indes erkläre ich demungeachtet, daß, wenn, wie zu wünschen und zu hoffen ist, bei der ferneren Berathung des Gesekes Modificationen in demselben stattfinden, ich mit Freuden für das Gesez stimmen werde.

Graf Einsiedel-Wolkenburg: Ich stimme vollkommen mit den von dem geehrten Redner v. Waldorf geäußerten Ansichten überein und kann mich daher um so kürzer fassen, da es mir wohl nicht möglich sein würde, diese Ansichten besser und umfanglicher auszudrücken. Auch ich halte das Zustandekommen dieses Gesekes für höchst wünschenswerth, und zwar im allgemeinen Interesse sowohl, als auch, abweichend von so vielen bisher ausgesprochenen Meinungen, im Interesse meiner Standesgenossen, der Rittergutsbesitzer. Ich fühle mich aber auch persönlich verpflichtet, das Meinige zum Zustandekommen dieses Gesekes beizutragen, weil ich ebenfalls die so oft erwähnte Petition vom Jahre 1848 mit unterschrieben habe. Auch ich weiche in einem Hauptpunkte von den Vorschlägen der geehrten Deputation ab, werde aber, soviel an mir ist, mich gern bestimmen lassen, unter Bezugnahme auf die diesfalls angekündigte Amendementseinbringung, diesem Gesetze, wenn es nur immer möglich ist, meine bejahende Stimme zu geben.

v. Mostik und Sankendorf: Wenn ich bei der allgemeinen Berathung das Wort ergreife, so geschieht es, so zu sagen, im Gefühle einer gewissen Herzenserleichterung, nachdem durch den Zusammentritt mit den Herren Commissarien in der Deputation, wenigstens in Bezug auf den ersten Abschnitt der Gesekvorlage, einige nicht unwesentliche Erfolge erlangt worden sind. Hätte ich doch von meinem Worte einen umfanglicheren Gebrauch machen müssen, wären jene Zugeständnisse nicht erlangt worden. Ueberzeugt bin ich freilich auch jetzt nicht von der Nothwendigkeit der Gesekvorlage, freudig kann ich sie auch jetzt nicht begrüßen, weil ich mir von ihr keinen Segen für das Land verspreche; aber ich will meine Meinung der Meinung Derer unterordnen, die das Zustandekommen des Gesekes wünschen, — immer aber doch nur eines Gesekes, das, bei Aufhebung nutzbarer Rechte, überall den obersten Grundsatz der Gerechtigkeit festhält, mit Einem Worte, eines Gesekes, nicht nach der Vorlage, nicht nach den Beschlüssen der jenseitigen Kammer, sondern eines Gesekes,